

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	56 (1959)
Heft:	(3)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1959

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Gemeindearmenpflege. *Feststellung des Notbedarfs. – Verhältnis zur Notstandsfürsorge.*

Aus den Erwägungen:

... Die Familie M. bestand im Herbst 1956 aus den Eltern und sechs Kindern im Alter von 2 bis 9 Jahren. Der Familienvater verdiente als Schreiner in einem Baugeschäft Fr. ... in der Stunde und erreichte nach den vorgelegten Lohnausweisen einen durchschnittlichen rohen Monatsverdienst von rund Fr. Nach Abzug der Verbands- und der Versicherungsbeiträge (AHV, Kranken- und Unfallversicherung) blieben der Familie für Wohnung und Unterhalt rund Fr. 550.– im Monat. Dies ist offensichtlich ungenügend. (Es handelt sich um städtische Verhältnisse. *Red.*)

Daß der Familienvater in einer andern Stelle oder auf einem andern Beruf mehr verdienen könnte, wird nicht geltend gemacht. Der Hausmutter, die für sechs kleine Kinder zu sorgen hat, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. Eine Erhöhung des Familieneinkommens erscheint daher nicht als möglich. Die Rekurrentin vertritt allerdings die Ansicht, daß die Familie M. ohne Armenunterstützung auskommen könnte, wenn ihr die Leistungen der Notstandsfürsorge ausgerichtet würden, die für sie nach dem maßgebenden Gemeindereglement etwa 70 Franken im Monat betragen würden. Die Nettoeinkünfte der Familie würden dann rechnungsmäßig den betreibungsrechtlichen Notbedarf um rund Fr. 125.– im Monat übersteigen. Allein, es ist zu beachten, daß in einer kinderreichen Familie immer wieder Auslagen entstehen, die, weil bei jedem Schuldner nach den augenblicklichen Verhältnissen verschieden, bei der Aufstellung der Richtsätze für den betreibungsrechtlichen Notbedarf nicht berücksichtigt wurden, sondern von Fall zu Fall bei der Bestimmung des unpfändbaren Lohnes zu berücksichtigen sind. Es handelt sich namentlich um die Auslagen für die Erneuerung und Ergänzung von Bekleidung und Hausrat, die naturgemäß in einer großen Familie laufend einen wesentlichen Teil des Einkommens erfordern. Ferner war im Herbst 1956 der errechnete betreibungsrechtliche Notbedarf der Familie M. deshalb verhältnismäßig klein, weil die achtköpfige Familie in einer zwar sehr billigen, aber räumlich ganz ungenügenden, alten Dreizimmerwohnung lebte. Sie war auf der Suche nach einer größeren Wohnung und mußte damit rechnen, daß ihre Wohnungsauslagen im nächsten Jahre nicht mehr

bloß Fr. 50.–, sondern Fr. 120.– bis 150.– im Monat betragen werden. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so ist leicht ersichtlich, daß der gesamte Notbedarf der Familie M. durch das Einkommen des Familienhauptes und die zulässigen Leistungen der Notstandsfürsorge schwerlich gedeckt werden könnte. Die Notstandsfürsorge könnte ihren Zweck – Bewahrung der Familie vor der Armengenössigkeit – nicht erreichen und kommt daher nicht in Betracht. Die Unterstützung der Familie M. muß der Armenpflege überlassen bleiben. (Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. August 1957; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 56 S. 290.)

5. Unterhaltpflicht. *Bei der Festsetzung von Unterhaltsleistungen nach Art. 272 ZGB ist bei der Behauptung, keinen Barlohn zu beziehen, davon auszugehen, was bei normaler Arbeitsleistung verdient werden könnte.*

Am 13.10.1958 stellte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern den Antrag, es sei Frau Z. zu Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 90.– oder zu einem von der Basler Vormundschaftsbehörde zu bestimmenden Unterhaltsbeitrag, der den Verhältnissen von Frau Z. angepaßt ist, an die drei Kinder der Ehegatten Z. zu verpflichten. Die Fürsorgedirektion führt dazu aus, daß die drei Kinder bei einer Pflegefamilie in T. untergebracht seien. Das Kostgeld betrage pro Monat Fr. 270.–, wozu die Nebenauslagen kommen. Die Kosten für die Kinder werden zur Zeit von der Fürsorgedirektion aufgebracht. Diese habe sich bereits am 14.7.1958 an die Mutter gewandt, die aber hierauf nicht reagiert habe. Frau Z. arbeite im übrigen als Hausangestellte bei Herrn D. Die Verdienstverhältnisse sind der Fürsorgedirektion nicht bekannt. In ihrem Gesuch geht die Fürsorgedirektion von einem Barlohn von mindestens Fr. 180.– nebst freier Station aus.

Frau Z. wurde am 24.10.1958 zum Antrag der Fürsorgedirektion Bern vernommen. Sie wies darauf hin, daß sie von Herrn D. keinen Lohn erhalte und nicht wisse, was er verdiene. Herr D. komme für sie auf. Er wohne in einer Einzimmerwohnung, die sie besorge. Frau Z. behauptete im weitern, daß sie keinem normalen Verdienst nachgehen könne, da sie nicht gesund genug sei. Sie sei allerdings nicht in ärztlicher Behandlung, weil sie keiner Krankenkasse angehöre. Sie versprach, nun zu einem Arzt zu gehen, sich untersuchen zu lassen und der Vormundschaftsbehörde ein Zeugnis über den Grad ihrer Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche, d.h. bis zum 1. November 1958 (vgl. Brief der Vormundschaftsbehörde an Frau Z. vom 27.10.1958), vorzulegen. Dieses Zeugnis ist bei der Vormundschaftsbehörde nicht eingetroffen.

Gemäß den unbestrittenen Ausführungen der Fürsorgedirektion Bern kostet der Unterhalt der Kinder in T. monatlich über Fr. 300.–, wenn man die Nebenauslagen berücksichtigt. Ebenso blieb unbestritten, daß der Vater der Kinder, der sich zur Zeit in der Strafanstalt befindet, nichts an diese Kosten bezahlen kann. (Die Fürsorgedirektion besitzt von ihm eine Beitragsverpflichtung von Fr. 100.– monatlich.)

Frau Z. hat es unterlassen, die von ihr behauptete verminderte Arbeitsunfähigkeit zu beweisen. Deshalb muß die Vormundschaftsbehörde davon ausgehen, was Frau Z. bei normaler Arbeitsleistung verdienen könnte, um den ihr zumutbaren Betrag zu berechnen. Als Haushälterin könnte Frau Z. nebst freier Station und nach den hiesigen Ansätzen ohne weiteres einen Barlohn von mindestens Fr. 200.– verlangen. Da sie hieraus lediglich ihre Auslagen für Kleider,

Steuern, Versicherungen usw. zu bestreiten hätte, darf ihr die Leistung eines Beitrages an den Unterhalt der Kinder von monatlich Fr. 80.– zugemutet werden. Es ergibt sich dies aus den Grundsätzen, die das Betreibungsamt für das Hausdienstpersonal aufgestellt hat: Demgemäß ist für die freie Kost einer Hausangestellten ein Betrag von Fr. 190.– pro Monat einzustellen. Zusammen mit dem hier anzunehmenden Barlohn ergibt dies ein Monatseinkommen von Fr. 390.–. Das betreibungsamtliche Existenzminimum für Frau Z. beträgt Fr. 270.– (ein Mietzuschlag ist nicht einzurechnen, weil Frau Z. für ihre Wohnung keine Auslagen hat), so daß der Überschuß des Einkommens über das Existenzminimum Fr. 120.– beträgt. Es rechtfertigt sich, hievon für die Kinder $\frac{3}{4}$, also Fr. 80.–, zu beanspruchen, da Haußangestellte von ihrem Barlohn erfahrungsgemäß verhältnismäßig wenig für Lebensnotwendiges aufwenden müssen.

Abschließend sei Frau Z. darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet ist, von ihrem Arbeitgeber einen solchen Barlohn zu verlangen, damit sie ihre Pflichten gegenüber den Kindern erfüllen kann. Sofern sie dies weiterhin unterläßt, macht sie sich unter Umständen strafbar. (Entscheid der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt vom 3. Dezember 1958.)

6. Wohnsitzwesen. *Der Aufenthalt in einem Internat der Schwesternschule eines Spitals zwecks Ausbildung zur Krankenschwester ist vorübergehender Natur, trotz eines verhältnismäßig hohen Barlohnes (nebst Kost und Logis), und eine Einschreibungspflicht in das Wohnsitzregister der Gemeinde, in welcher das Spital liegt, besteht nicht.*

Aus den Erwägungen:

Am 14. August 1953 hat der Regierungsrat im Rekursfalle (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 53 Nr. 5) entschieden, der Besuch einer als Internat geführten Missionsschule mit zum vornherein festgelegter Kursdauer führe nicht zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes. Diese Erkenntnis steht in Einklang mit dem Beschuß des Regierungsrates vom 28. August 1907, wonach der Aufenthalt von Kantonsangehörigen in der Gemeinde Zollikofen als Schüler der landwirtschaftlichen Schule sowie der Molkereischule Rütti die Einschreibungspflicht nicht begründet. Dem Rekursentscheid vom 14. August 1953 sowie dem Beschuß des Regierungsrates aus dem Jahre 1907 lag die Erwägung zugrunde, der Besuch von Internatsschulen auf eine zum voraus bestimmte Dauer lasse das Verweilen in der betreffenden Gemeinde als vorübergehend im Sinne von § 110 Abs. 1 ANG erscheinen.

Zur Ausbildung von Krankenschwestern unterhält das Bezirksspital T. eine zu dieser Anstalt gehörende Schwesternschule. Der praktische Unterricht wird im Spitalbetrieb und der theoretische in einem besondern Schulgebäude erteilt. In diesem Gebäude befinden sich ebenfalls die Aufenthalts- und Schlafräume der Lernschwestern. Die Lehrzeit dauert drei Jahre und mit jeder Neu-eintretenden wird jeweilen ein besonderer Lehrvertrag abgeschlossen. Wie der Spitalverwalter der Rekursinstanz zur Auskunft gegeben hat, besuchen zur Zeit 54 Lernschwestern die Schule.

Nach diesen Angaben besteht kein Grund, die obenerwähnte Rechtsprechung vorliegend nicht anzuwenden. Die Schwesternschule des Bezirksspitals T. wird als Internat geführt, und die Dauer des Aufenthalts der Schülerinnen in diesem ist zum voraus genau festgesetzt, nämlich auf die zur Ausbildung als

Krankenschwester vertraglich vorgesehene Zeit von drei Jahren. Einen solchen Aufenthalt als vorübergehend im Sinne von §110 Abs.1 ANG zu werten, entspricht durchaus dem Sinne dieser Gesetzesbestimmung und der ihr bisher von der Rechtsprechung gegebenen Auslegung. Die Tatsache der Gewährung von Kost und Logis sowie der Bezahlung eines monatlichen Barlohnes von Fr.40.— bis Fr.80.— rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Diese verhältnismäßig hohen Entschädigungen ergeben sich aus der Besonderheit des Spitalbetriebes. Zweck des Aufenthaltes in der Schwesternschule ist aber nicht der Erwerb, sondern die Ausbildung zur Krankenschwester. Die Entschädigungen vermögen daher nichts am Bestehen eines Lehrvertrages und an der Tatsache zu ändern, daß die Lernschwestern – rechtlich gesehen – nicht Angestellte, sondern Lehrtöchter sind. Der Regierungsstatthalter hat deshalb mit Recht das Einschreibungsbegehrn abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Oktober 1958.)

7. Wohnsitzwesen. Zum Tatbestand des Versorgtenfalles gehört als wesentlich eine erhebliche Überwachungs- oder Pflegebedürftigkeit.

Aus den Erwägungen:

....

b) Zu den Versorgten gehören nach Gesetz (§110 ANG) und der Praxis des Regierungsrates Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Lasten der Öffentlichkeit in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 48 Nr. 24). Dabei müssen für die Annahme von Versorgungsbedürftigkeit ernste Gebrechen vorliegen, welche die Person in hohem Maße als pflege- und überwachungsbedürftig erscheinen lassen und aus diesem Grunde die Gleichstellung mit den unter §110 Abs.3 ANG fallenden Anstaltpfleglingen rechtfertigen.

Entsprechend dieser Praxis hat der Regierungsrat in einem Entscheid vom 10. August 1956 i.S. S. die Versorgungsbedürftigkeit eines ebenfalls mit einem schweren Hüftenleiden behafteten, in der körperlichen Bewegungsfähigkeit stark behinderten und deswegen zur Arbeitsunfähigkeit verurteilten Mannes verneint, weil trotz dieses Gebrechens weder eine besondere Pflege noch Überwachung notwendig war.

Als H. W. am 13. April 1957 aus dem Spital entlassen wurde, befand er sich körperlich ohne Zweifel in einem bedauernswerten Zustand. Nach seinen Angaben vor dem Regierungsstatthalter vom 25. April 1958 konnte er vorerst nur mit Hilfe zweier Stöcke gehen, und zur Arbeit sei er unfähig gewesen. In einem Bericht vom 20. Mai 1958 schreibt der behandelnde Arzt: «H. W. ist heute ca. 75% arbeitsunfähig, seit der Verstärkung der Beschwerden am 24. Oktober 1956». Daß er der Pflege oder Überwachung bedürft hätte, wird aber in den Akten nirgends behauptet. Aus ihnen geht vielmehr hervor, daß dies nicht der Fall war. H. W. war wohl schwer behindert, konnte aber im übrigen sich selbst überlassen werden. Demnach fehlte es an dem zur Annahme eines Versorgtenfalles wesentlichen Tatbestandsmerkmal der großen Überwachungs- oder Pflegebedürftigkeit. Die Gemeinde W. kann sich daher der anbegehrten Einschreibung nicht unter Anrufung der Praxis über die Versorgten widersetzen. Andere Gründe und Tatsachen, welche die Anwendung von §110 ANG erlauben würden, sind aus den

Akten ebenfalls nicht ersichtlich. (Aus einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Oktober 1958.)

8. Etatstreit. *Nicht jede Einweisung eines Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende Maßnahme mit vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit; die Frage, ob dauernde oder vorübergehende Bedürftigkeit vorliegt, muß anhand des Einzelfalles und nach der mutmaßlichen Dauer der Anstaltseinweisung beantwortet werden.*

....

2. Die Eltern der I. H. zogen im Jahre 1955 von I. nach W. I. H. versah damals eine Haushaltstelle in R. (SO), wo sie Betrügereien und Urkundenfälschungen beging. Wegen dieser Delikte wurde sie durch Urteil des Gerichtspräsidenten von W. vom 25. September 1956 nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts rückwirkend auf den 2. Mai 1956 auf unbestimmte Zeit in ein Erziehungsheim eingewiesen. Die Versorgungskosten mußten zum größten Teile von der öffentlichen Armenpflege getragen werden. I. H. selbst ist nämlich vermögenslos; ihre Eltern müssen mit einer AHV- und einer Militärversicherungsrente leben und konnten daher nur geringe Beiträge an die Versorgungskosten leisten; weitere hilfsfähige Blutsverwandte waren nicht vorhanden. Streitig ist daher nur, ob die bei I. H. durch ihre Anstaltseinweisung entstandene Unterstützungsbedürftigkeit im Zeitpunkte der Etatverhandlung als eine dauernde im Sinne von § 2 Ziff. 1 lit. b und § 9 des Armen- und Niederlassungsgesetzes oder ob sie bloß als eine vorübergehende zu betrachten war. Diese Frage läßt sich nicht mit dem Hinweis darauf beantworten, daß jede Einweisung eines Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt ihrem Wesen nach als eine vorübergehende Maßnahme gedacht sei und daher auch nur eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit begründe. Es kommt hier immer auf den einzelnen Fall und auf die mutmaßliche Dauer der Anstaltseinweisung an (vgl. *Thomet*, Die Voraussetzungen für die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten im Kanton Bern, S. 22). So wurde bei der jugendstrafrechtlichen Versorgung eines Kindes in ein Erziehungsheim, die voraussichtlich noch mindestens $2\frac{1}{2}$ Jahre zu dauern hatte, das Vorliegen einer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit bejaht (Entscheid der Fürsorgedirektion vom 8. Oktober 1953 i. S. E. B.).

3. Im Jugendstrafverfahren wurde über I. H. ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Dieses spricht sich dahin aus, das Mädchen bedürfe seines Charakters wegen einer mehrjährigen konsequenter Nacherziehung und Disziplinierung; die Einweisung in ein Erziehungsheim für die Dauer von mindestens zwei Jahren sei anzuraten. Entsprechend der Meinung des psychiatrischen Experten und in Übereinstimmung mit den in anderen Fällen gemachten Erfahrungen betrachteten die Jugendrechtsbehörden denn auch für I. H. eine Einweisungsdauer von zwei Jahren als ein Minimum.

Im maßgebenden Zeitpunkte der Etatverhandlung stand also fest, daß I. H. nicht nur während des ganzen Etatjahres 1957, sondern darüber hinaus noch mindestens bis weit in das Jahr 1958 hinein auf Kosten der öffentlichen Armenpflege werde im Erziehungsheim bleiben müssen. Dabei ist zu betonen, daß eine jugendrechtliche Maßnahme so lange dauern muß, bis ihr Zweck erreicht ist; in diesem Sinne erfolgt eine Anstaltseinweisung ja auch auf unbestimmte Zeit. Die von I. H. begangenen Verfehlungen gingen nun – wie aus dem erwähnten Gutachten hervorgeht – auf offenbar schon recht tief eingewurzelte Charakterfehler

zurück. Der Fall durfte keineswegs leicht genommen werden, auch wenn der entstandene Schaden verhältnismäßig gering war. I. H. bedurfte einer wirklichen Umerziehung und charakterlichen Reifung, wenn Aussicht bestehen sollte, daß sie sich später von weiteren Verfehlungen würde abhalten lassen. Ein solcher Reifeprozeß aber braucht viel Zeit. Es läßt sich da nichts erzwingen. Insbesondere durfte man im Herbst 1956 nicht ohne weiteres annehmen, es werde bei der vom Psychiater angegebenen *minimalen* Einweisungsdauer von zwei Jahren bleiben. Vielmehr mußte man davon ausgehen, daß I. H. noch während unbestimmter, längerer Zeit im Heim werde bleiben müssen, und zwar auch im günstigsten Falle noch recht weit über das Etatjahr 1957 hinaus. Unter diesen Umständen mußte das Vorliegen einer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Armen- und Niederlassungsgesetzes bejaht werden. I. H. konnte zwar seither aus dem Heim entlassen werden und eine Stelle antreten. Sie ist zur Zeit nicht mehr Unterstützungsbedürftig. Das ließ sich aber im Herbst 1956 nicht voraussehen. Maßgebend ist die damals mögliche Prognose, und diese war auf Grund der damals vorhandenen Akten nicht günstig. (Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 22. August 1958.)

Literatur

Neue Berufsbilder des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung. Ehe der Jugendliche einen Beruf wählen kann, muß er die ihn interessierenden Arbeitsgebiete näher kennenlernen. In unserer vielfältigen und stark spezialisierten Wirtschaft wird dies immer schwieriger. Die Schaffung von Berufsbildern, welche in knapper und anschaulicher Form objektiv über einzelne Berufe orientieren, entspricht deshalb einem großen Bedürfnis. Sie finden nicht nur bei der heranwachsenden Jugend lebhaftes Interesse, sondern leisten auch Eltern, Lehrern, Berufsberatern, Lehrmeistern, Berufsverbänden und Behörden wertvolle Dienste.

In letzter Zeit sind die folgenden Schriften erschienen:

Der Coiffeur/Die Coiffeuse. Keiner, der nicht schon beim Coiffeur gewesen wäre! Und doch: Kennen wir diesen Beruf wirklich so genau, wie wir vermeinen? Wer das 48seitige, reich illustrierte Berufsbild von H. Kägi, Solothurn, durchgesehen hat, wird erstaunt feststellen, wie einseitig er die Berufe des Coiffeurgewerbes bis heute betrachtet hat. Ganz besonders ausführlich sind in dem Berufsbild die Arbeitsgebiete und die Berufsaussichten behandelt. Preis Fr. 1.50.

Metzger – ein Beruf für Dich? Das neue Berufsbild über den Metzgerberuf möchte mithelfen, diese Frage zu beantworten. So wird neben einer eingehenden Berufsbeschreibung etwa auf folgende Fragen eingegangen: Was braucht es, um Metzger zu werden, und wie sind die Berufsaussichten? Welche Aufstiegsmöglichkeiten stehen dem Tüchtigen offen und wie stellt sich ein Metzger heute? Das Berufsbild umfaßt 40 Seiten und enthält zahlreiche großformatige Photographien. Preis Fr. 1.20.

Schreiner, Bauschreiner, Möbelschreiner. Auch Berufe sind einem fortwährenden Wandel unterworfen. Der Schreinerberuf von heute ist nicht der Schreinerberuf von gestern. Dies geht deutlich aus dem schmucken, mit zahlreichen instruktiven Zeichnungen versehenen Berufsbild von F. Felber, Aarau, hervor. Wer die Berufe im Schreinergewerbe näher kennenlernen möchte, dem darf das neue Berufsbild warm empfohlen werden. Preis Fr. –.80.